

Hinweis: Alle Merkblätter in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind auf der Homepage des PSVaG unter www.psvag.de abrufbar.

Melde- und Beitragspflichten zur Insolvenzsicherung bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionskassen durchgeführt wird

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Insolvenzsicherungspflicht des Arbeitgebers bei Pensionskassenzusagen

Mit der Erweiterung des gesetzlichen Insolvenzschutzes wurde die Insolvenzsicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) auch auf betriebliche Altersversorgung ausgedehnt, die über Pensionskassen durchgeführt wird.

Ausgenommen sind

- Pensionskassen, die einem Sicherungsfonds nach dem dritten Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes angehören,
- Pensionskassen, die als **gemeinsame Einrichtung** nach § 4 TVG organisiert sind, sowie
- die **Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes**.

Arbeitgeber, die betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG durchführen, sind verpflichtet, zur Finanzierung des Insolvenzschutzes Beiträge an den PSVaG zu leisten.

Der PSVaG ist der **gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung** (§§ 7 ff. BetrAVG).

Für Sicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2021 eintreten, übernimmt der PSVaG den gesetzlichen Insolvenzschutz.

Reine Beitragszusagen nach den §§ 21 bis 25 BetrAVG unterliegen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

1.2 Beginn der Insolvenzsicherungspflicht

Die Insolvenzsicherungspflicht beginnt an dem Tag, an dem erstmals eine Anwartschaft gesetzlich unverfallbar geworden ist (vgl. Merkblatt 300/M 12) oder ein **Versorgungsfall** (laufende Leistung) eingetreten ist.

Für Pensionskassenzusagen gilt gemäß § 30 Abs. 2 BetrAVG eine **Übergangsregelung**: Die Beitragspflicht gegenüber dem PSVaG besteht ab dem Jahr 2021. Ein Anspruch auf Leistungen des PSVaG entsteht jedoch nur für Sicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2021 eintreten.

1.3 Am Kapital oder Stimmrecht des Unternehmens Beteiligte/Arbeitnehmer-Ehegatten

Im Einzelfall können am Kapital und/oder Stimmrecht des Unternehmens Beteiligte oder Ehegatten von (Mit-)Unternehmern vom gesetzlichen Insolvenzschutz ausgenommen sein. Orientierungshilfe bei der Prüfung geben die Merkblätter 300/M 1 ((Mit-)Unternehmer) und 300/M 2 (Arbeitnehmer-Ehegatten). Zusätzlich können – neben dem Pensionsfonds – Berater für betriebliche Altersversorgung bei der Einordnung unterstützen. Fällt eine betriebliche Altersversorgung nicht unter den persönlichen oder sachlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes, kann der gesetzliche Insolvenzschutz weder durch eine freiwillige Versicherung noch durch die stillschweigende Entrichtung von Beiträgen an den PSVaG begründet werden.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

2. Kontaktaufnahme zum PSVaG

2.1 Erstmeldung zur Begründung der Mitgliedschaft beim PSVaG

Ist der Arbeitgeber noch **nicht Mitglied des PSVaG**, so ist das erstmalige Bestehen insolvenzsicherungspflichtiger Tatbestände (vgl. Ziff. 1.2) **innerhalb von drei Monaten** nach Eintritt der Beitragspflicht **anzuzeigen**.

Die **Erstmeldung** erfolgt **elektronisch** über das **Online-Formular** unter www.psvag.de/mitglieder-beitrag/online-formulare/erstmeldeformular. Eine **formlos eingereichte Meldung** ist ebenfalls möglich, muss jedoch die von der **Agentur für Arbeit** vergebene **achtstellige Betriebsnummer** (nach §§ 18i ff. SGB IV) enthalten.

Beginnt die **Insolvenzsicherungspflicht** im Laufe eines Kalenderjahres, erhebt der PSVaG für dieses **Beginn Jahr** nur einen – entsprechend der beitragspflichtigen Zeit – **anteiligen Jahresbeitrag**. Die **Beitragsbemessungsgrundlage**, die für das **zweite Jahr** zu ermitteln ist, kann aus Vereinfachungsgründen auch als **Meldung für das erste Jahr** verwendet werden (§ 4 Abs. 3 AIB). Die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB)** sind auf der **Homepage** des PSVaG unter www.psvag.de veröffentlicht.

2.2 Bereits bestehende Mitgliedschaft

Besteht bereits eine **Mitgliedschaft** beim PSVaG, sind **Pensionskassenzusagen**, die der **Insolvenzsicherungspflicht** nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG unterliegen, in die **laufende Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage** einzubeziehen, sobald diese Pflicht besteht.

Wird im Laufe eines Jahres zusätzlich eine weitere insolvenzsicherungspflichtige Pensionskassenzusage erteilt, ist diese **erst in der Meldung des Folgejahres** zu berücksichtigen (Stichtagsprinzip gemäß § 10 Abs. 3 BetrAVG).

Eine **gesonderte Mitteilung** an den PSVaG ist in diesen Fällen **nicht erforderlich**.

3. Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage

3.1 Formular zur Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage (Erhebungsbogen)

Der PSVaG stellt die **Zugangsdaten** für die **elektronische Mitteilung** der **Beitragsbemessungsgrundlage** jeweils gegen Ende des ersten Quartals zur Verfügung.

Die **Meldung** erfolgt grundsätzlich **elektronisch** über das **Online-Formular** zur **Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage** unter www.psvag.de/ebogen oder im **Mitgliederportal**. Ein **Erhebungsbogen** in Papierform wird auf **Anforderung** bereitgestellt.

Die Anzahl der **meldepflichtigen laufenden Leistungen** und **unverfallbaren Anwartschaften** einschließlich der jeweiligen **Beitragsbemessungsgrundlagen** ist in der elektronischen Meldung anzugeben.

Als **Nachweis** über die **gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlagen** benötigt der PSVaG entweder

- ein vom **versicherungsmathematischen Sachverständigen** erstelltes **Kurztestat**, oder
- den vom PSVaG vorgegebenen **Kurznachweis** nach dem jeweils aktuellen Muster.

Die erforderlichen **Nachweise** sind im Rahmen der **Online-Meldung** als **PDF-Dateien** hochzuladen.

Nach den Bestimmungen des **Betriebsrentengesetzes** (§ 11 Abs. 2 BetrAVG) müssen die Unterlagen dem PSVaG bis zum **30. September** des jeweiligen Jahres vorliegen.

3.2 Beitragsbemessungsgrundlage

Die **Beitragsbemessung** bei betrieblicher Altersversorgung, die über **Pensionskassen** durchgeführt wird, orientiert sich in pauschalierender Form an den vom PSVaG zu tragenden Risiken.

Ausgangsbasis der Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage ist

- bei Betriebsrentenanwartschaften die erreichbare Höhe der Versorgungsleistung,
- bei laufenden Versorgungsleistungen die Höhe der laufenden Leistung.

Weitere Informationen zur **Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage** bei betrieblicher Altersversorgung, die über **Pensionskassen** durchgeführt wird, finden Sie im **Merkblatt 210/M 27**.

3.3 Vereinfachtes Meldeverfahren

Ein **Versorgungsträger** kann die für die Insolvenzsicherung erforderlichen **Meldungen und Beitragszahlungen** direkt an den PSVaG übermitteln.

Ein solches **vereinfachtes Verfahren** wird beim PSVaG bereits seit Jahren für **Pensionsfonds** angewendet und steht auch **Pensionskassen** zur Verfügung, soweit die Beteiligten dies gegenseitig vereinbaren.

4. Beitragserhebung

4.1 Festsetzung des jährlichen Beitragssatzes

Der **Beitragssatz** wird nach dem **gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahren** (§ 10 Abs. 2 BetrAVG) in der ersten Novemberhälfte eines jeden Jahres vom PSVaG neu festgesetzt.

Der jeweils aktuelle Beitragssatz wird auf der Homepage des PSVaG unter www.psvag.de veröffentlicht.

4.2 Jahresbeitrag

Die **Jahresbeiträge** ergeben sich aus der vom Arbeitgeber für das **jeweilige Jahr** gemeldeten **Beitragsbemessungsgrundlage** (vgl. Ziff. 3.2) und dem vom PSVaG für das jeweilige Jahr festgesetzten **Beitragssatz** (vgl. Ziff. 4.1).

Der **Beitagsbescheid** wird den Mitgliedsunternehmen **Mitte November** eines Jahres übermittelt. Die festgesetzten Beiträge sind am **Ende des jeweiligen Kalenderjahres** fällig (§ 10 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG).